P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981 Ausgegeben am 21. Mai 1981 90. Stück

233. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße und der B 116 Leobener Straße in den Gemeinden Oberaich, Niklasdorf und Leoben

234. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Aflenz-Land

235. Verordnung: Wahl zum Zentrallehranstalten-Schülerbeirat

233. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. April 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße und der B 116 Leobener Straße in den Gemeinden Oberaich, Niklasdorf und Leoben

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Oberaich, Niklasdorf und Leoben und der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 116 Leobener Straße wird im Bereich der Gemeinden Oberaich und Niklasdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 6 Semmering Schnellstraße beginnt bei km 152,740, im Anschluß an den mit Verordnung vom 11. Jänner 1977, BGBl. Nr. 42, bestimmten Abschnitt der S 6 Semmering Schnellstraße, verläuft in westlicher Richtung, umfährt das Ortsgebiet von Niklasdorf mit einem Tunnel im Süden und endet bei km 159,490 im Anschluß an den mit zitierter Verordnung bestimmten Abschnitt der S 6 Semmering Schnellstraße.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 116 Leobener Straße beginnt bei km 18,598 und endet bei km 20,400.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Oberaich, Niklasdorf und Leoben aufliegenden Planunterlage (Planzeichen SO-6-36; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 11. Jänner 1977, BGBl. Nr. 42, im oben angeführten Abschnitt abgeändert.

Sekanina

234. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. April 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Aflenz-Land

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 20 Mariazeller Straße wird im Bereich der Gemeinde Aflenz-Land wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 111,100, schwenkt in südliche Richtung, umfährt die Ortschaft Graßnitz im Süden und bindet bei km 113,500 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Aflenz-Land aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-20-23; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

235. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. April 1981 über die Wahl zum Zentrallehranstalten-Schülerbeirat

Auf Grund des § 24 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung, BGBl. Nr. 56/1981, wird verordnet:

§ 1. Die Stimmabgabe bei der Wahl der Mitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates durch die Schulsprecher der Höheren Internatsschulen des Bundes (Bundeserziehungsanstalten), der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schulen (der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule) ist — außer vor der Wahlkommission am Wahltag — auch an der eigenen Schule und an einer anderen öffentlichen mittleren oder höheren Schule zulässig.

§ 2. Als Zeitraum für die Stimmabgabe an der eigenen Schule und an einer anderen öffentlichen mittleren oder höheren Schule werden für jedes Jahr die in der Zeit vom 15. bis 20. Juni liegenden Werktage festgelegt.

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei